

Satzung

Bayerische Brass Band Akademie

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 26.04.2005 gegründete Verein führt den Namen "Bayerische Brass Band Akademie"
2. Sitz des Vereins ist Ingolstadt. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung den Zusatz "eingetragener Verein" in der Abgekürzten Form "e.V." Im Zusammenhang mit dem Vereinsnamen kann zusätzlich die Abkürzung dessen "3BA" als Logo erscheinen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der Blechblasmusik - Kultur sowie die Pflege und Wiederbelebung der Blechblasmusik (Brass Band Kultur) in unserem Sprachraum, Vertiefung und Verbreitung der Brass-Band-Literatur sowie die professionelle musikalische Weiterbildung von Erwachsenen und Jugendlichen Musikern dieser Musikrichtung
2. Diese Zielsetzung und Zweck des Vereins wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht. Aufklärung und Informationsvermittlung der Mitglieder und Öffentlichkeit über Brass Band Musik Kultur. Durchführung einer Akademie zur Ausbildung von Musikern, die die Brass Band Kultur kennen lernen und weiter nach außen tragen sollen. Kontakt und Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen Trägern, auf dem Gebiet der Musik- Kultur und Ausbildung. Veranstaltung von Akademie Konzerten. Teilnahme an Wertungsspielen und Wettbewerben im In- und Ausland.
3. Die Organisation und/oder Durchführung von kommerziellen Veranstaltungen ist nicht Zweck des Vereins. Die Leistungen des Vereins sind unentgeltlich.
4. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Dem Vereinszweck dienen:
 - a. Die Veranstaltung von Konzerten. (keine geselligen Veranstaltungen)
 - b. Die gegenseitige Unterstützung der Mitglieder bei ihren musikgeschichtlichen Forschungen.
 - c. Die Unterhaltung einer Sammlung von Musiknoten.
 - d. Die Zusammenarbeit mit Vereinigungen und Einrichtungen, die gleichen Zielen dienen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die über den Verein zugänglichen Arbeitsergebnisse dürfen nicht gewerblich genutzt werden. Berufsmusiker haben gegenüber dem Verein ihre Tätigkeiten offen zulegen. Sie dürfen aus ihrer Mitgliedschaft beim Verein keinen gewerblichen Nutzen ziehen und auch nicht damit werben. Nichtbeachtung ist ein Ausschlussgrund.
5. Die Ausübung von Ämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person oder juristische Personenvereinigung werden.
2. Eine Ehrenmitgliedschaft kann für langjährige Vereinstreue oder für besondere Verdienste für den Verein verliehen werden. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag aus dem Mitgliederkreis in der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5

Beginn der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
2. Über die Aufnahme oder Ablehnung eines Aufnahmeantrages entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit innerhalb einer angemessenen Frist. Bei Minderjährige bedarf es für den Aufnahmeantrag der Einwilligung eines Erziehungsberechtigten.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
5. Über Beitragsbefreiung und Beitragsermäßigung entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
durch freiwilligen Austritt
durch Ausschluss aus dem Verein
mit dem Tod des Mitglieds oder
Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
durch Streichung von der Mitgliederliste
2. Der Austritt ist nur durch schriftliche Mitteilung an die Vorstandschaft möglich. Beitragsrückstände können sofort eingefordert werden. Vorbezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

3. Die Streichung von der Mitgliederliste ist zulässig, wenn ein Vereinsmitglied bestehende Verbindlichkeiten trotz zweifacher Mahnung nicht erfüllt. Über Streichung entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied nicht gesondert bekannt zu geben.
4. Der Ausschluss kann aus folgenden Gründen erfolgen: Bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzung. Wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereinslebens. Wegen Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins.
5. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort nach der Beschlussfassung wirksam. Für dem Verein ggf. zugefügten Schaden besteht Haftpflicht.
6. Vereinseigentum ist mit Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben. Für überlassenes Vereinseigentum ist jeder in seiner Person selbst verantwortlich und muss dieses Eigentum unbeschadet halten.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte; Zutritt zu Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins, Teilnahme an der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern, vereinseigene Einrichtungen (z.B. Geräte, Musikinstrumente, etc.), pfleglich zu behandeln und die Beschlüsse der Organe im Rahmen der demokratischen Grundregeln zu tragen.
3. Die Vorstandschaft und mit vereinsspezifischen Aufgaben betraute Mitglieder haben nur für tatsächlich entstandene Auslagen Ersatzansprüche.
4. Mitglieder erhalten einen Mitgliederausweis, welcher zu verschiedenen Vergünstigungen innerhalb des Vereins berechtigen, wie z.B. kostenloser Eintritt zu der öffentlichen Generalprobe. Die Vergünstigungen werden vom Vorstand beschlossen. Die Auflistung der Vergünstigungen werden den Mitgliedern bekannt gemacht.

§ 8

Vereinsordnungen

1. Zur weiteren Ausgestaltung des Vereinslebens kann die Mitgliederversammlung Vereinsordnungen beschließen, die vom Vorstand erarbeitet werden. Vereinsordnungen werden den Mitgliedern bekannt gemacht.
2. Vereinsordnungen können nach Bedarf für folgenden Bereich erlassen werden
Finanz, Kassen und Buchführung
Ehrenordnung
Akademieordnung
Beitragsordnung
Orchesterordnung
Jugendordnung
sonstige Bereiche

§ 9 Mitgliedsbeitrag

1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren/Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Zahlungsmodalitäten werden in der jeweils gültigen Beitragsordnung geregelt.

§ 10 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
die Mitgliederversammlung
der Vorstand

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr von der Vorstandschaft einberufen, und findet vorzugsweise im Herbst statt. Außerdem ruft die Vorstandschaft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens 8 Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrages abzuhalten. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, durch einfachen Brief bzw. elektronisch per E-Mail einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse des Mitglieds gerichtet ist.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, ersatzweise vom 2. Vorsitzenden geleitet.
3. Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten muss bei jugendlichen Mitgliedern hierzu vorliegen.
4. Anträge zur Jahreshauptversammlung haben schriftlich zu erfolgen. Anträge, die nicht mindestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung eingegangen sind, werden erst in der nächsten Jahreshauptversammlung in die Tagesordnung aufgenommen. § 11, Satz 4 gilt nicht für Anträge, mit satzungsänderndem Charakter, da diese bereits bei der Einberufung der Mitgliederversammlung, Gegenstand der Tagesordnung sein müssen.

§ 12 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

sie hat folgende Aufgaben:

- a. die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
- b. Entlastung der Vorstandschaft
- c. die Vorstandschaft zu wählen
- d. über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen.
- e. die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellter des Vereins sein dürfen.

- f. Festsetzung der Beiträge /Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von der Beitrags- und Akademieordnung.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende und vertretungsweise der Schriftführer.
2. Die Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Satzungsänderungen sind nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.
4. In Mitgliederversammlungen kann das eigene Stimmrecht bei Verhinderung durch eine schriftliche Vollmacht auf ein Mitglied übertragen werden, das anschließend bei der Mitgliederversammlung anwesend ist. Ein anwesendes Mitglied kann nur eine zusätzliche Stimme per Vollmacht auf Grund von Verhinderung erhalten. Die Stimmübertragungen müssen vor der Mitgliederversammlung dem Sitzungsleiter unter Vollmachtsvorlage angezeigt werden.
5. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Vereinsmitglieder ausdrücklich verlangt wird.
6. Der Ablauf und alle Beschlüsse werden vom Schriftführer in einem Protokoll in angemessener Zeit zusammengefasst und müssen von Ihm und den 1. Vorsitzenden gegengezeichnet werden.

§ 14

Vorstandschafft

1. Die Vorstandschafft besteht aus:
 1. Vorsitzender
 - stellvertretender Vorsitzender
 - stellvertretender Vorsitzender
 - Kassier
 - Schriftführer
 - Beisitzer Jugend
 - Beisitzer Presse
 - Beisitzer
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf drei Jahre gewählt mit Übergangsregelung (entgeltiges Amtsende erst nach erfolgter Wahl). Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter drei, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

3. Die Vorstandschaft führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, verwaltet das Vereinsvermögen und führt die laufenden Vereinsgeschäfte.
4. Zur Unterstützung des Vorstandes kann dieser Beiräte für bestimmte Aufgabengebiete bestellen. Sie können zu Vorstandssitzungen zugezogen werden, haben dort jedoch kein Stimmrecht. Es muss jedes Jahr ein Orchestersprecher aus der Mitte der Akademieteilnehmer gewählt werden. Dieser kann ohne Stimmrecht als Beirat an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
5. Die Vorstandschaft bestellt einen künstl. Leiter - Chef-Dirigenten. Dieser ist beratendes Mitglied ohne Stimmrecht in der Vorstandschaft. Der künstl. Leiter ist hauptverantwortlich für das musikalische Gesamt - Konzept.

§ 15

Geschäftsbereich der Vorstandschaft

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der weitere stellvertretende Vorsitzende und der Kassier des Vereins. Sie sind jeweils einzeln zeichnungsberechtigt und vertretungsberechtigt.

§ 16

Beschlussfassung der Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder per E-Mail geladen wurden und wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
2. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit.
3. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

§ 17

Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins ist auf Beschluss mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung zu vollziehen. Für die Abwicklung der Liquidation ist der Vorstand zuständig. Beschlüsse der Liquidatoren müssen einstimmig gefasst werden. Rechte und Pflichten der Liquidatoren sind in §§ 47 ff BGB festgelegt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ingolstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke zur Förderung der Musikkultur im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Die Auflösung des Vereins ist durch die Liquidatoren in dem Donaukurier zu veröffentlichen.

§ 18

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26.04.2005 beschlossen. Sie tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.